Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0476/2026/1
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss		zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Antrag der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe und der CDU-Fraktion zum NRW-Infrastrukturgesetz 2025-2036 (eingegangen am 9. Juni 2026)

Inhalt der Mitteilung:

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe in der Stadt Bergisch Gladbach vom 10.06.2026

Mit Drucksachen Nr. 0476/2026 ist eine erste Stellungnahme der Verwaltung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.07.2026 erfolgt. Es wurde erklärt, dass die Mittelverteilung sich noch in einem grundsätzlichen Abstimmungsprozess in der Verwaltung befindet, in welchem die inhaltliche und zeitliche Verteilung zu bestimmen ist. Diese sollte den politischen Gremien in der zweiten Jahreshälfte zur Verfügung gestellt werden. Es wurde in Aussicht gestellt, dass den Punkten des Antrages bei der Entscheidungsfindung und späterer Beratung entsprochen werden könnte, eine Zusage genereller Förderquoten und konkreter Beträge für den Bereich der Jugendhilfe könne sich hieraus – nachvollziehbar – noch nicht ergeben.

Das Thema wurde in der Sitzung in den nächsten JHA verschoben, eine weitere und finale Behandlung des Antrages ist noch nicht erfolgt.

In dem Zusammenhang wird insbesondere auf die Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligung und Liegenschaften am 08.10.2026, Drucksachen Nr. 0592/2026 verwiesen, in dem das generelle Vorgehen und der aktuelle Stand erläutert werden. Hieraus ergibt sich u.a., dass von der Stadt Bergisch Gladbach noch keine Mittel abgerufen wurden. Zum weiteren Vorgehen und Zeitplan wird erklärt, dass die Verwaltung sich in der konzeptionellen Vorbereitung der Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel befindet.

Hierbei ist es zwingend erforderlich, den vorgesehenen Einsatz der Fördermittel im Gesamtkontext in die Konzeption eines genehmigungsfähigen Haushaltes 2027 zu implementieren. Die Förderquote ist in Relation zum Gesamtinvestitionsbedarf der Stadt - auch unter Beachtung des langfristig angelegten Förderzeitraumes von 12 Jahren – marginal. Zudem ist die Gesamtsumme noch in die vorgegebenen Sparten zu segmentieren. Insofern ist es unerlässlich, neben einer inhaltlichen Wirkung auch eine maximale ertragswirksame wirtschaftliche Wirkung der Fördermittel zu konzipieren.

Aus Sicht der Verwaltung kann der Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe dahingehend unterstützt werden, anzustreben, dass die Orte der Kinder- und Jugendarbeit als Teil der Bildungsinfrastruktur in den konzeptionellen Überlegungen Berücksichtigung finden sollten. Eine entsprechende Beschlussfassung in Bezug auf Ziff. 1 des Antrages könnte wie folgt lauten:

Bei der Planung und Umsetzung von Investitionsmaßnahmen aus dem Sondervermögen nach dem NRW-Infrastrukturgesetz sollen die Orte der Kinder- und Jugendarbeit als Teil der Bildungsstruktur in den konzeptionellen Überlegungen Berücksichtigung finden.

Ein allgemeiner Beschluss, wie unter Ziffer 2 vorgesehen, braucht aus Sicht der Verwaltung nicht gefasst werden, da die Verwendung der Förderung und deren anzustrebende Quotierung von 50 % für Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur ausdrücklich vorgesehen und definiert ist. An diese rechtliche Vorgabe ist die Stadt gebunden, so dass ein zusätzlicher Beschluss keine Wirkung entfalten würde. Es bleibt den politischen Entscheidungsträgern dennoch unbenommen, diesen Beschluss zu fassen.